

Wegfall der Bonus-Malus-Regelung

AMNOG verändert die Verschreibungspraxis

Das AMNOG, das seit 1. Januar dieses Jahres in Kraft ist, regelt hauptsächlich die frühe Nutzenbewertung von Arzneimitteln. Zwar handelt es sich nicht um das Versorgungsgesetz, mit dem die Strukturen der ambulanten und stationären Versorgung reformiert werden sollen. Dennoch gelten nun einige Regeln, die auch für die ärztliche Praxis Wirkung entfalten.

— Die mit dem Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeits-Gesetz (AVWG) im Jahr 2006 eingeführte Bonus-Malus-Regelung wird wieder aufgehoben. Sie hatte sich als wenig sinnvoll erwiesen, da Anreize zur Mengensteigerung in dem komplizierten gesetzlichen Mechanismus enthalten waren. Schon in den vergangenen Jahren wurde der gesetzliche Auftrag zum Malus nicht mehr umgesetzt. Stattdessen etablierten sich in den meisten KV-Bezirken Quotensysteme, bei denen Mindest- oder Höchstverordnungsanteile auf bestimmte Wirkstoffe (z. B. sog. Leitsubstanzen) oder Wirkstoffgruppen fallen sollten.

Der maßgebliche Paragraph 84 SGB V übernimmt nun diese Praxis und sieht eine neue Strukturierung für Zielvereinbarungen auf Landesebene vor. Danach sollen die KVen mit den Krankenkassen neben Zielen und Sofortmaßnahmen zukünftig auch Verordnungsanteile vereinbaren. Wie so oft machen das Gesetz und die Bundesvertragspartner KBV und GKV-Spitzenverband Rahmenvorgaben und überlassen die nähere Ausgestaltung den regionalen Vertragspartnern. Das hat den Vorteil, dass die Vorgaben durch die Selbstverwaltung näher an der Versorgungsrealität gestaltet werden können. Andererseits sind 17 Vereinbarungen zu treffen.

Ablösung der Richtgrößenprüfung

Ebenfalls auf regionaler Ebene können Vereinbarungen getroffen werden, mit denen die Richtgrößenprüfung abgelöst

wird. An ihre Stelle treten dann Prüfungen der Wirkstoffauswahl und der verordneten Wirkstoffmenge. Grundlage hierfür bilden die nun gesetzlich verankerten Verordnungsquoten.

Anders als bei den bereits jetzt regional vereinbarten Quotenprüfungen (Nordrhein, Hamburg) ist nun aber die Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten als Rechtfertigung für Quotenverfehlungen gesetzlich vorgesehen.

Frühe Nutzenbewertung: Auswirkungen auf Vertragsärzte

Die frühe Nutzenbewertung von innovativen Arzneimitteln wirkt sich in der vertragsärztlichen Versorgung auf zwei Ebenen aus: Zum einen sind die Ergebnisse der Nutzenbewertung automatisch Therapiehinweise, die der Vertragsarzt beachten muss. Als Bestandteil der Richtlinien sind sie zwar verbindlich, aber als „Hinweise“ nicht Grundlage für Regresse.

Zum anderen führen die Vereinbarungen zwischen den Herstellern und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (die für Arzneimittel mit festgestelltem Mehrnutzen nach dem AMNOG geführt werden müssen) im Ergebnis auch zu einer Anerkennung als Praxisbesonderheit. Die Vertragspartner müssen regeln, in welcher Weise Verordnungen mit diesen Medikamenten in der Richtgrößenprüfung von Amts wegen als Praxisbesonderheit und damit als wirtschaftlich zu gelten haben.

Premierenrabatt bei Richtgrößenprüfungen

Mit dieser Neuregelung dämpft der Gesetzgeber das Risiko für die ersten beiden Richtgrößenprüfungen in einer Praxis. Hatte die Rechtsprechung bislang die „Anlaufpraxis“ als Besonderheit bei der Überprüfung der ärztlichen Behandlungsweise, nicht aber hinsichtlich der Arzneimittel-Verordnungsweise anerkannt, beschränkt die Neuregelung nun den Regress in den ersten beiden Verfahren auf 25 000 Euro. Mit diesem Premierenrabatt wird verhindert, dass Regresse vor allem in der Anfangsphase einer Praxis den finanziellen Ruin herbeiführen.

Prof. Dr. Christian Dierks

Facharzt für Allgemeinmedizin und
Fachanwalt für Sozialrecht in Berlin

Urlaub kann nach langer Krankheit teilweise verfallen

— Tarifvertraglich vereinbarter Urlaub kann nach langer Krankheit verfallen. Das entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz. Demnach gilt eine Ausnahme nur für den gesetzlich garantierten Mindesturlaub von vier Wochen, der nach europäischem Recht dem erkrankten Arbeitnehmer erhalten bleiben müsse. Der nach einer EU-Richtlinie garantierte Verfallsschutz beziehe sich nur auf den gesetzlichen Mindesturlaub, so das Gericht.

dpa

Az.: 10 Sa 244/10